

|                     |  |
|---------------------|--|
| <b>Zeitschrift:</b> | Schweizer Erziehungs-Rundschau : Organ für das öffentliche und private Bildungswesen der Schweiz = Revue suisse d'éducation : organe de l'enseignement et de l'éducation publics et privés en Suisse |
| <b>Herausgeber:</b> | Verband Schweizerischer Privatschulen  |
| <b>Band:</b>        | 66 (1993)  |
| <b>Heft:</b>        | [5]  |
| <b>Artikel:</b>     | Bundesgesetz über die Fachhochschulen  |
| <b>Autor:</b>       | Fischer, Markus  |
| <b>DOI:</b>         | <a href="https://doi.org/10.5169/seals-852220">https://doi.org/10.5169/seals-852220</a>  |

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 28.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## Stellungnahme des VSP

# Bundesgesetz über die Fachhochschulen

*Markus Fischer*

**In der letzten Ausgabe der SER hat der VSP zur Einführung der kaufmännischen Berufsmaturität kritisch Stellung bezogen.**

**Das Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit hat Mitte Mai 1993 das Vernehmlassungsverfahren zum Bundesgesetz über die Fachhochschulen eröffnet. Der VSP hat auch den Entwurf dieses Gesetzes, welches zusammen mit der Schaffung einer Berufsmaturität den nicht-universitären Tertiärbereich in der Schweiz grundsätzlich neu regeln soll, eingehend gewürdigt.**

### Grundsätzlich begrüssenswert ...

Aus bildungspolitischer Sicht begrüsst der VSP prinzipiell die Aufwertung der «Höheren Wirtschafts- und Verwaltungsschulen» bzw. der «Höheren Technischen Lehranstalten» zu «Fachhochschulen». Er stellt dabei mit Genugtuung fest, dass der Gesetzesentwurf grundsätzlich auch die Bewilligungs- und damit Anerkennungsmöglichkeit für private Trägerschaften vorsieht.

Leider deckt der Geltungsbereich des Gesetzesentwurfs nicht alle fachhochschulwürdigen Bereiche (insbesondere Berufe des Bereichs Sozial- und Gesundheitswesen) ab. Der VSP setzt sich für eine umfassende Kompetenz des Bundes ein und postuliert eine entsprechende Verfassungsänderung. Sämtliche fachhochschulwürdigen Bereiche sollten unter den Geltungsbereich des neuen Gesetzes fallen, weil nur so das Profil der Fachhochschulen und die nötige Koordination gesamtschweizerisch gewährleistet werden können. Der VSP schlägt vor, dass vorerst gemeinsam mit der EDK nach einer einheitlichen Lösung gesucht wird. In einem nächsten Schritt wäre dann die Verfassungsänderung einzuleiten.

---

### ... aber Subventionierung privater Anbieter nicht vorgesehen

---

Mit Ernüchterung hingegen musste der VSP zur Kenntnis nehmen, dass sich die Autoren des Gesetzesentwurfs bezüglich der subventionsrechtlichen «Anerkennungsmöglichkeit» an die überholten Bestimmungen von Art. 63 des Berufsbildungsgesetzes (BBG) anlehnen und damit private Fachhochschulen von einer finanziellen Unterstützung durch den Bund ausschliessen.

Die Bestimmungen des BBG (Art. 63) stehen in den Augen des VSP politisch quer in der Landschaft und lassen die von Bundesrat und Parlament mitgetragenen Deregulierungs- und Revitalisierungsthesen zu blossem

amtlichen Lippenbekenntnissen verkommen.

#### *Dominanz der Staatsschule*

Die in Art. 26 Abs. 2 des vorliegenden Gesetzesentwurfes umschriebene Beitragsvoraussetzungen können vom VSP nicht akzeptiert werden.

Ordnungspolitisch bedeutet der Artikel in der jetzigen Form faktisch ein Staatsmonopol.

Das geltende Berufsbildungsrecht richtet sich ohnehin zu stark auf die Bedürfnisse der öffentlichen Berufsbildungsinstitutionen, statt vor allem und in erster Linie das Wohl der Bildungsnachfrager ins Zentrum aller Bemühungen zu stellen. Art. 63 BBG in der heutigen Fassung schliesst ein sich ergänzendes Nebeneinander von staatlichen und privaten Bildungsanbietern aus.

Neue Zusammenarbeitsmodelle zwischen verschiedenen Bildungsträgern werden aber heutzutage gerade auch von der Wissenschaft immer häufiger gefordert (*Straubhaar/Winz, Reform des Bildungswesens, Haupt, 1992*).

#### *Effizienz behindert*

Finanzpolitisch schliesst Art. 26 Abs. 2 des Gesetzesentwurfes, wie er heute zur Diskussion steht, neue, kosten-günstigere Wege der Bildungsfinanzierung aus.

#### *Mangelnder Wettbewerb*

Bildungspolitisch vernachlässigt Art. 26 Abs. 2 den konstruktiven, im Interesse der Auszubildenden liegenden und gegenseitig Impulse vermittelnden Wettbewerb zwischen staatli-

chen und privaten Fachhochschulen zum Wohle der Bildungsnachfrager vollständig.

Die vorgeschlagene Fassung von Art. 26 Abs. 2 des Gesetzesentwurfes schliesst somit grundsätzlich aus, dass neue Wege in der schweizerischen Berufsbildungspolitik beschritten werden können.

#### *Zugeständnisse des BIGA nicht eingelöst*

Der apodiktisch vertretene Standpunkt der Nicht-Subventionierung privater Bildungsanbieter widerspricht zudem den dem VSP von der BIGA-Spitze wiederholt mündlich und schriftlich gemachten Zusicherungen, wonach der vermeintliche Makel, «gewinnorientierte» Schulen zu betreiben, zum Beispiel durch Offenlegung der Schulrechnung beseitigt werden könne und – sofern alle übrigen Voraussetzungen des entsprechenden Artikels des BBG erfüllt sind – durchaus Bundessubventionen gesprochen werden können.

#### *Fehlende Konsequenz*

Im übrigen ist der Fachhochschulgesetzesentwurf in dieser Frage nicht konsequent, verlangt er doch bei der Erbringung von Dienstleistungen für Dritte durch die öffentlichen Fachhochschulen gewinnorientiertes Verhalten (Art. 22 Abs. 2 und 3 des Gesetzesentwurfs).

#### *Beispiel Kanton Bern*

Bezüglich subventionsrechtlicher Anerkennung von Privatschulen drängt sich ein Verweis auf die neue Verfas-

sung des Kantons Bern auf. Sie sieht in Art. 43 Abs. 3 ausdrücklich vor, dass an Privatschulen, welche öffentliche Bildungsaufgaben erfüllen, Beiträge ausgerichtet werden können.

### Durchlässigkeit regelungsbedürftig

Im Gesetzesentwurf fehlen Bestimmungen über die horizontale (Wechsel von einer Fachhochschule zu einer anderen) bzw. vertikale Durchlässigkeit (Übertritt eines Fachhochschulabsolventen an eine Eidgenössische Technische Hochschule oder kantonale Universität). Der VSP geht davon aus, dass dieser Regelungsbedarf in den Vollzugsvorschriften des Bundes zum Fachhochschulgesetz, in Anpassungen zum Bundesgesetz über die Eidgenössischen Technischen Hochschulen bzw. in den kantonalen Universitätserlassen bei nächster Gelegenheit nachgeholt wird.

### Neuer Entwurf unerlässlich

Die im Entwurf des Bundesgesetzes über die Fachhochschulen umschriebenen Beitragsvoraussetzungen kann der VSP aus bildungs-, ordnungs- und finanzpolitischen Gründen nicht akzeptieren. Konkret fordert er die zuständigen Behörden auf, nach einer Formulierung zu suchen, welche den Privatschulen ohne Umwege (wie zum Beispiel über die Gründung einer Stiftung) ermöglicht, vom neuen Fachhochschulgesetz – sofern sie die übrigen Beitragsvoraussetzungen er-

füllen – subventionsrechtlich anerkannt zu werden.

Nur auf diese Weise sind dringend angezeigte Reformen im schweizerischen Berufsbildungsrecht möglich und kann ein sinnvolles sowie sich ergänzendes Nebeneinander von staatlichen und privaten Bildungsträgern stattfinden.

Damit die schweizerischen Berufsleute auf dem internationalen – insbesondere dem europäischen – Arbeitsmarkt wettbewerbsfähig bleiben können, sind namhafte Anstrengungen seitens der Behörden notwendig. Die Frage der interkantonalen Anerkennung der schweizerischen Fachhochschuldiplome hat einen sehr hohen Stellenwert in diesem Zusammenhang. Dieses für den VSP zentrale Postulat wird mit bi- bzw. multilateralen Abkommen völkerrechtlich abzusichern sein.

## Bildung auf Kredit – eine neue Utopie?

An der Generalversammlung des VSP in Merligen hat der Gastreferent, Nationalrat Jean-Pierre Bonny, die Privatschulen aufgefordert, mit der Ausarbeitung eines Konzeptes im Dienste der Prävention gegen Arbeitslosigkeit einen kreativen und dennoch realistischen Beitrag zu leisten. Der amerikanische Ökonom David H. Breneman hat das Modell eines Bildungskredites entworfen, den diejenigen in Anspruch nehmen können, die den Arbeitsplatz verlieren oder